

1. Nachtrag zur

## **Betriebsordnung**

### **der Flensburger Friedhöfe AöR für das Krematorium auf dem Friedenshügel**

#### **§3 Betriebsräume**

(3) In den Betriebsräumen ist die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen nur zu Sicherheitszwecken durch die Flensburger Friedhöfe AöR erlaubt.

#### **§6 Särge, Sargausstattung, Bekleidung**

(1) Verstorbene müssen in Vollholzsärgen eingeliefert werden, in denen sie auch einzuäschern sind. Wird eine Leiche in einem Sarg angeliefert, der nicht dieser Betriebsordnung entspricht, so muss diese vom beauftragten Bestattungsunternehmen in einen vorschriftsmäßigen Sarg umgebettet werden.

#### **Anlage zur Betriebsordnung für das Krematorium der Flensburger Friedhöfe AöR**

Maßnahmen zur Minderung der Emissionen vom 24.06.2024.  
Auszug VDI Richtlinien – Emissionsminderung in Einäscherungsanlagen VDI 3891.

Der 1. Nachtrag zur Betriebsordnung der Flensburger Friedhöfe AöR für das Krematorium auf dem Friedenshügel tritt mit Unterschriftsdatum in Kraft.

Flensburg, den 26.06.24



Dipl.-Ing Barbara Hartten  
Geschäftsführerin